

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 36

Rubrik: Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

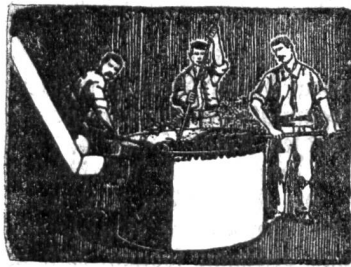
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephone 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt •

Franken geschätzt wird, nötigt die in ihrer Existenz bedrohten Gewerbe zur Stilllegung ihrer Betriebe und zur Entlassung ihrer Arbeiter, wenn dieser Konkurrenz nicht Einhalt geboten werden kann. Es ist außerdem festgestellt, daß viele dieser importierten Waren von so mangelhafter Qualität sind, daß auch der geringe Anschaffungspreis den wirklichen Wert übersteigt.

All diese betrübenden Erfahrungen sollten unseren Mitbürgern in ihrem eigenen Interesse zur Warnung dienen. Das unterzeichnete Sekretariat ist stets bereit, derartige Tatbestände entgegenzunehmen und in geeigneter Weise an berufener Stelle der bewußten Schädigung der einheimischen Gewerbe entgegenzuwirken.

Wir hoffen aber, daß bei jedem vaterländisch gesinnten Bürger die bessere Einsicht und Rücksicht obliegen werde.

Bern im November 1919.

Schweizerisches Gewerbeekretariat.

Verbandswesen.

Gemeinnütziger Wohnungsbau. Der Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues hat an den Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte angesichts der sich weiter verschärfenden Wohnungsnot das dringende Gesuch gerichtet, es möchten zur Förderung des Wohnungsbaues schon in der Dezembersession der Bundesversammlung neue und wesentlich höhere Kredite bewilligt werden, als im Juni 1919. Sodann unterstützte der Verband ein Gesuch der schweizerischen Statistischen Gesellschaft und des schweizerischen Städteverbandes auf Verbindung wohnungstatistischer Erhebungen mit der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1920. In verschiedenen Städten, wie Basel, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich ist die Gründung lokaler Sektionen des Verbandes erfolgt oder steht bevor. Eine Reihe von Städten ist dem Verband bereits beigetreten. Der Verband hat an den Bundesrat das Gesuch gestellt, der Bund möchte im Hinblick auf die Dienste, welche der Verband durch die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues der Öffentlichkeit leistet, diesen durch eine jährliche Bundeskonvention von Fr. 25,000 und durch einen Gründungsbeitrag von Fr. 5000 unterstützen.

Marktberichte.

Zur Lage des Tafelglasmarktes. (Eingef.) Seit einigen Monaten ist der Betrieb in den belgischen Fensterglashütten fast überall aufgenommen worden und die Lieferungen erfolgen nun wieder ziemlich regelmäßig. Die belgische Glasindustrie ist augenscheinlich mit

Erfolg bestrebt, die ihr während des Krieges in fast allen Ländern erwachsene Konkurrenz zu bekämpfen und die früher auf dem Weltmarkte eingenommene Stellung wieder zurückzuerobern. Die Preise sind allerdings trotz des für die Schweiz günstigen Standes der Valuta etwas hoch. Die Fabrikation hat sich eben wesentlich verteuert und die Fabrikanten möchten wohl die durch den langen Krieg erlittene Einbuße wieder einbringen. Durch die Erfahrungen, welche namentlich gegen Kriegsende und seither mit andern Fabrikaten gemacht wurden, sind den Verbrauchern die vorzüglichen Eigenschaften des belgischen Fensterglases erst recht offenbar geworden und die meisten ziehen daher vor, etwas mehr zu bezahlen, um eine in jeder Beziehung gute belgische Ware zu erhalten.

Die Glashütte in Münster, die einzige Fensterglasfabrik unseres Landes, die während dem Kriege mit der Herstellung und dem Export von dünnem Glas zu photographischen Zwecken viel Geld verdient zu haben scheint, hat den Betrieb vorläufig eingestellt und es ist ungewiß, was weiter geschehen wird. Die Saarglashütten, deren Fabrikat früher in der Schweiz hauptsächlich wegen seiner Stärke bevorzugt wurde, liegen bekanntlich in den von der Entente besetzten Gebieten und es verlautet, daß fast ihre ganze Produktion für den Wiederaufbau der zerstörten Dörfer und Städte Nordfrankreichs beansprucht werde. Die meisten andern deutschen Fensterglashütten haben den Betrieb wegen Kohlenmangel und andern Fabrikationschwierigkeiten entweder bedeutend reduzieren oder ganz einstellen müssen, sodaß in Deutschland trotz dem Darniederliegen des Bauges-



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische-fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten.

Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.

Spezialketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,

Nutkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,

Gleitschutzketten für Automobile etc.

Grösste Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsanstalt · Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:

VEREINIGTE DRAHTWERKE A. G. BIEL

A. G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LÜZERN

H. HESS & C^o. PILGERSTEG RÜTI (ZÜRICH)

werbes großer Mangel an Fensterglas sich fühlbar machte und die Behörden neuerdings dazu gelangt sind, ein allgemeines Ausfuhrverbot für Fensterglas zu erlassen. — In den böhmischen (tschecho-slowakischen) Glashütten wird gearbeitet, aber die Qualität des Glases und besonders der durch Vermittler angebotenen Ware ist sehr gering und da diese Lieferungen gewöhnlich nur gegen Vorauszahlung erfolgen, nachträgliche Reklamationen wegen schlechter Ware, Bruch zc. nicht mehr berücksichtigt werden, scheint es angezeigt zu sein, vor dem Ankauf solcher Ware zu warnen.

Die Lieferungen von Gußgläsern (Kohlgas, Drahtglas, Ornament- und Kathedralglas zc.) aus Deutschland erfolgen ebenfalls sehr langsam wegen andauerndem Kohlenmangel, Arbeiter- und Transportschwierigkeiten usw., wodurch die Fabrikation gehindert und die Preislage jeder sichern Basis beraubt wird.

Die Fabrikation von Spiegelglas, die gegen Ende des Krieges und während des Waffenstillstandes fast ganz eingestellt war, konnte in einigen Hütten in beschränktem Umfang wieder aufgenommen werden, sodas in diesem Artikel in nächster Zeit wieder einige Zufuhren, allerdings noch zu hohen Preisen, erwartet werden dürfen.

Holzpreise. Man schreibt der basler „National-Ztg.“ aus Deutschland: „Die Preise für Nutzholz steigen beständig und bringen den Gemeindefassen gute Einnahmen. So wurden bei der Stamm- und Nutzholzversteigerung der Gemeinde Schopfheim 29,000 Mark über den Anschlag erzielt. Die Leidtragenden sind natürlich die Käufer der aus diesem Holz gefertigten Gegenstände.“

Die Holzverkäufe in Oberfranken (Tannenrundholz im Walde) ergaben ungeheure Preissteigerungen. Ein Kubikmeter wurde mit Mk. 500 bezahlt. („Frankf. Ztg.“)

Verschiedenes.

Die 48-Stundenwoche im Gewerbe. Die aus zehn Arbeiterdelegierten und zehn Unternehmervertretern bestellte Expertenkommission des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements hat den Entwurf für ein Arbeitsgesetz eingereicht, das auf alle Gewerbebetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, ferner auf das gesamte Baugewerbe, das private Transport- und Verkehrsgewerbe, das Gärtnergewerbe und die Heimindustrie Anwendung finden soll, mit Geltung für alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge. Die maximale wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Wenn der freie Samstag-Nachmittag eingeführt oder die Arbeitszeit an Samstagen kürzer ist, als acht Stunden, darf die Zeit auf die anderen Wochentage verteilt werden. Die Arbeitszeit soll zwischen fünf Uhr, im Winter 6 Uhr, morgens und 8 Uhr abends erledigt werden. In besonderen Fällen kann davon abgegangen werden, wenn dies durch Arbeitsverträge festgelegt ist. Dabei denkt man speziell an den Zweischichtenbetrieb und an die Verhältnisse im Wirtschaftsgewerbe, in der Gärtnerei usw. Die Mittagspause soll mindestens eine Stunde betragen, es sei denn, daß die Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden beträgt und diese durch eine mindestens halbstündige Pause unterbrochen wird. Wenn die Arbeiter während der Pause den Platz nicht verlassen dürfen, muß die Pause als Arbeitszeit gerechnet werden. Die Mitgabe von Heimarbeit an die eigenen Arbeiter oder an Arbeiter fremder Betriebe ist verboten. Bei besonders gesundheitschädlichen Betrieben ist die Arbeitszeit weiter herabzusetzen. Für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 30% zu bezahlen.

Förderung und Hebung der angewandten: industriellen und gewerblichen Kunst. Die vom Bundesrat

erlassene Verordnung bestimmt u. a., daß der Bundesrat eine Fachkommission von fünf Mitgliedern wählen wird, die den Titel „Eidgenössische Kommission für angewandte Kunst“ führen wird. Bei der Bestellung der Kommission wird der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, daß in ihr die wichtigsten Organisationen mit dem Zwecke der Förderung der angewandten Kunst sowie die auf diesem Gebiete sich betätigenden Künstler und Industriellen angemessen vertreten sind. Die Kommission steht unter der Leitung des jeweiligen Präsidenten der eidg. Kunstkommission. Die Verordnung bestimmt sodann, daß in der Regel alle zwei Jahre eine schweizerische Ausstellung für angewandte Kunst veranstaltet wird. Der Bund erleichtert den schweizerischen Künstlern, Industriellen und Gewerbetreibenden die kollektive Teilnahme an den auswärtigen Ausstellungen für angewandte Kunst. Außerdem gewährt der Bund den Organisationen, die die Förderung und Hebung der angewandten Kunst bezwecken, jährliche Subventionen. Das Departement des Innern wird jährlich einen Teil des Kredites für angewandte Kunst für Stipendien und Verleihung von Aufmunterungspreisen an gewandte jüngere Schweizerkünstler verwenden.

Eidgenössisches Fabrikgesetz. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den in Art. 221 der Verordnung vom 3. Oktober 1919 zum Fabrikgesetz für die neue Gefuchstellung bezeichneten Termin (30. November), von dem das provisorische Inkraftbleiben von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit und von Fabrikordnungen abhängig ist, hinauszuschieben.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt genehmigte in seiner Session vom 26. und 27. November 1919 den Voranschlag der Verwaltungskosten für das Jahr 1920, der sich auf insgesamt 6,680,000 Fr. beläuft. Er nahm zu verschiedenen Begehren um Abänderung der Prämientarife Stellung; nach näherer Prüfung dieser Begehren gelangte er zum Schlusse, daß zurzeit auf eine Revision der Prämientarife nicht eingetreten werden kann, zumal eine Herabsetzung der Prämienätze für diejenigen Betriebe, für die sie gerechtfertigt erschien, bereits stattgefunden hat durch neue Zuteilung dieser Betriebe zu einer niedrigeren Gefahrenstufe. Der Verwaltungsrat erledigte schließlich eine Reihe von administrativen und finanziellen Geschäften und nahm die Berichterstattung der Direktion über verschiedene Fragen der Entschädigungspraxis der Anstalt entgegen.

Die vierte Schweizer Mustermesse in Basel. (Mitget.) Die bisherige Entwicklung der Schweizer Mustermesse hat gezeigt, daß diese nationalwirtschaftliche Institution für Industrie und Gewerbe von großer Bedeutung ist. Die Hauptaufgaben der Mustermesse sind die Kräftigung des Inlandsabsatzes und die Förderung des Exports. Die Mustermesse 1920 wird eine besondere Bedeutung haben. Sie findet unter neuen wirtschaftlichen Verhältnissen statt und kann deshalb als erste Friedens-Mustermesse bezeichnet werden. Im Inland verspricht man sich von der Vorführung der neuesten schweizerischen Produktion sehr viel. Auch das Ausland zeigt für die nächste Messe lebhaftes Interesse. Da die Grenzen sich allmählich wieder öffnen, darf mit einem guten Besuch aus den fremden Ländern gerechnet werden.

Alle Interessenten seien deshalb nochmals auf die vierte Schweizer Mustermesse in Basel aufmerksam gemacht. Der Anmeldetermin läuft am 10. Dezember ab. Spätere Anmeldungen haben, sofern sie überhaupt berücksichtigt werden können, eine Preisermäßigung von 25% zu tragen.